

**Universitätsstadt Tübingen**  
Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz  
Schott, Bernd Telefon: 07071-204-2390  
Gesch. Z.: 003/9.04/009/

Vorlage 510a/2020  
Datum 17.04.2020

## **Berichtsvorlage**

zur Behandlung im **Ausschuss zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms**

---

**Betreff:** Klimaschutzoffensive; Klimapaket allgemein

**Bezug:** 214/2019; 11/2020

Anlagen: 0

---

### **Zusammenfassung:**

Der Entwurf des Klimaschutzprogramms zur Zielsetzung „Tübingen klimaneutral bis 2030“ für das 2020 anstehende Beteiligungsverfahren wurde am 30. Januar 2020 einstimmig vom Gemeinderat verabschiedet. Eine Änderung des Entwurfs kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden. Jedoch könnten sämtliche Vorschläge der Fraktion „DIE FRAKTION“ in die Ende 2020 anstehende Fortschreibung des Klimaschutzprogramms aufgenommen werden. Die Vorschläge sind aus Sicht der Verwaltung teilweise sehr ressourcenintensiv und teilweise nicht zielführend für die mit 214/2019 beschlossene Zielsetzung.

### **Ziel:**

Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Vorschlägen „Klimapaket allgemein“ der Fraktion „DIE FRAKTION“ zum kommunalen Klimaschutzprogramm.

## Bericht:

### 1. Anlass / Problemstellung

Mit Antrag 510/2020 hat die Fraktion „DIE FRAKTION“ beantragt, folgende Punkte in das Beteiligungsverfahren zur Klimaschutzoffensive aufzunehmen, um ein sehr gutes Klimapaket zu schnüren. Jedoch wurde der Entwurf des Klimaschutzprogramms für das Beteiligungsverfahren bereits am 30. Januar 2020 einstimmig vom Gemeinderat verabschiedet. Nachdem keine grundsätzlich neuen Aspekte vorliegen, ist eine Änderung des Entwurfs aktuell nicht angezeigt.

### 2. Sachstand

Die Fraktion „DIE FRAKTION“ schlägt folgende Änderungen zum kommunalen Klimaschutzprogramm vor:

- a) Bei Entscheidungen und Beschlüssen wird anstelle des Verwaltungsvorschlages von 60 bzw. 100 €/tCO<sub>2</sub> ein CO<sub>2</sub>-Preis von 180 €/tCO<sub>2</sub> für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen angesetzt.
- b) Für jede emittierte Tonne CO<sub>2</sub>, die dennoch aus der Umsetzung von städtischen Maßnahmen entstehen, werden 180 € in einen Klimafonds einbezahlt, aus dem heraus Umwelt- und Klimaschutzprojekte finanziert werden können.
- c) Einrichtung einer „Partizipationsstelle Klimaschutz“ im Rathaus, die niedrigschwellig und dialogisch die Mitarbeit der Bewohner\*innen Tübingens am Klimaschutz der Stadt ermöglicht. Dazu wird eine Stelle geschaffen (oder umgewidmet), die sich speziell auf Eingaben der Einwohner\*innen zum Klimaschutz spezialisiert.
- d) Die Stadt Tübingen prüft, ob die Neuinstallation von Klimaanlage und Kühlgeräten mit fluorierten Gasen (F-Gasen) in öffentlichen Gebäude verboten werden kann.
- e) Pächter\*innen von städtischen Äckern und Landflächen, welche bestimmte Klimaaufgaben erfüllen (ökologische Landwirtschaft, Brachliegenlassen von Äckern, Wiederaufforstung etc.), bekommen je nach Maßnahme eine entsprechende Reduktion der Pacht.

zu a) Allgemein ist zur CO<sub>2</sub>-Bilanzierung von Maßnahmen festzustellen, dass diese unscharf und sehr aufwendig ist. Wie z. B. die Vorlage 45/2020 zur Solarthermieanlage in der Südstadt zeigt, muss bei der Bilanzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bzw. -Einsparpotenzialen mit sehr vielen Annahmen kalkuliert werden. Hinzukommt, dass die Annahmen von Bilanzierungssystem zu -System sehr stark variieren. So nutzen die folgenden Ansätze jeweils andere Faktoren und Annahmen: die von der Stadt Tübingen für die kommunale CO<sub>2</sub>-Bilanz genutzte Software BICO2BW, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK (AGFW) oder das in der Aufstellung befindliche Gebäudeenergiegesetz (GEG). Ob nun bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen 60, 100 oder 180 €/tCO<sub>2</sub> angesetzt werden, ist insofern nur ein Faktor von vielen für die Bewertung von Klimaschutzmaßnahmen. Zudem ist zu beachten, dass diese zusätzlichen Finanzmittel dann ggf. durch Einsparungen in anderen Bereichen zu erbringen sind und es somit zu Konflikten kommen wird.

zu b) Ein Fonds, der davon abhängig ist, dass weitere CO<sub>2</sub>-Emissionen entstehen, gibt keine Planungssicherheit für die Maßnahmen Dritter. Zudem erzeugt die Schaffung des vorgeschlagenen Fonds relevante Personalbedarfe für die Bilanzierung der Emissionen (siehe auch zu a) und die Verwaltung der Mittel. Aus Sicht der Verwaltung ist es deshalb zu bevorzugen, für die im Entwurf des Klimaschutzprogramms genannten Maßnahmen Dritter (z. B.

Stadtwerke oder Privatpersonen) die Mittel unabhängig von den CO<sub>2</sub>-Emissionen z. B. über einen Gewinnausschüttungsverzicht oder im städtischen Haushalt (z. B. Deckungsreserve Klimaschutz) bereitzustellen.

zu c) Die Universitätsstadt Tübingen betreibt seit 2008 unter der Dachmarke „Tübingen macht blau“ ein kommunales Klimaschutzprogramm, das über diverse Wege für Eingaben der Einwohnerinnen und Einwohner offensteht. Jedoch kamen in den letzten 12 Jahren weniger als ein Dutzend Eingaben aus dieser Gruppe. Die Erfahrungen zeigen, dass Einwohnerinnen und Einwohner vor allem die Beratungsangebote (insbesondere die aufsuchen- den) annehmen. Eingaben kommen stattdessen primär von Lobbygruppen wie „Fridays for future“ oder von Unternehmen außerhalb Tübingens mit wirtschaftlichen Interessen. Lediglich über die Einwohnerversammlung zum Entwurf des Klimaschutzprogramms konnte durch das gewählte Format ein relevanter Input aus der Bevölkerung abgerufen werden. Die Einrichtung einer „Partizipationsstelle Klimaschutz“ wird für nicht notwendig erachtet.

zu d) Ziel der Stadtverwaltung ist es seit jeher, den Einsatz von Klimaanlage und Kühlgeräten auf das absolut notwendigste Maß zu reduzieren, um Energieverbräuche zu reduzieren. Die Wahl des Kältemittels hat dabei jedoch keinen Einfluss auf die mit Vorlage 214/2019 gewählte Zielsetzung „Tübingen klimaneutral bis 2030 in Bezug auf die energiebedingten Emissionen“. Jedoch ist die Wahl eines klimafreundlichen Kältemittels im Sinne der städtischen Vorbildfunktion angebracht. Ein Verbot in anderen öffentlichen Gebäuden (z.B. Universität) kann von der Stadtverwaltung nicht erlassen werden.

zu e) Die Art der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke im städtischen Eigentum hat kaum einen Einfluss auf die mit Vorlage 214/2019 gewählte Zielsetzung „Tübingen klimaneutral bis 2030 in Bezug auf die energiebedingten Emissionen“. Die vorgeschlagene Pachtreduktion ist im Kontext des Klimaschutzprogramms daher nicht zielführend. Die aus Zielen einer nachhaltigen sowie natur- und artenschutzfreundlichen Bewirtschaftung heraus möglicherweise sinnvollen Differenzierung in Pachtpreisen sollte jedoch unabhängig vom Klimaschutzprogramm z.B. als unterstützende Maßnahme im Rahmen der Artenschutzkonzeption geprüft werden. Vielmehr sollten die bestehenden offenen Landschaftstypologien weiter erhalten und entwickelt werden, wie es z.B. bereits über das Trockenmauerförderprogramm sehr gut gelingt. Zu beachten ist, dass bei einer landwirtschaftlichen Nutzung die zumeist handtuchartigen, häufig nur wenigen Meter breiten Parzellen in der Regel grundstückübergreifend bewirtschaftet werden. Maßnahmenvorschläge haben diesen Umstand zu beachten.

### 3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung wird in der Beschlussvorlage zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms, die Ende 2020 dem Gemeinderat vorgelegt wird, in den Lösungsvarianten die 180 € je Tonne CO<sub>2</sub> für die Wirtschaftlichkeitsberechnung aufführen.

Zudem wird – außerhalb des Klimaschutzprogramms - geprüft werden, welche Aufwendungen bei Neuanschaffungen für klimafreundlichere Klimaanlage notwendig sind und wie ein Umstieg auf klimafreundlichere Alternativen bei Bestandsanlagen ablaufen kann.

Der Vorschlag „Wiederaufforstung städtischer Äcker und Landflächen“ als Grund für eine Pachtreduktion wird nicht weiterverfolgt.

4. Lösungsvarianten

- 4.1. Für jede emittierte, energiebedingte Tonne CO<sub>2</sub>, die aus der Umsetzung von städtischen Maßnahmen entsteht, werden 180 € in einen Klimafond einbezahlt, aus dem heraus Umwelt- und Klimaschutzprojekte finanziert werden. Dazu werden zwei Stellen für die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Verwaltung der Mittel geschaffen.
- 4.2. Es wird eine "Partizipationsstelle Klimaschutz" eingerichtet und dafür eine neue Stelle geschaffen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des Klimaschutzprogramms hat keine finanziellen Auswirkungen. Denn Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen haben, werden mit separaten Beschlussvorlagen dem zuständigen Ausschuss bzw. dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Theoretisch kann bis auf den Durchgangsverkehr jede CO<sub>2</sub>-Emission aus Energieverbräuchen direkt oder indirekt durch Maßnahmen der Stadtverwaltung beeinflusst werden. Unter der Annahme (aus der CO<sub>2</sub>-Bilanz gemäß BICO2BW abgeleitet), dass rund 550.000 Tonnen CO<sub>2</sub> aus der Umsetzung von städtischen Maßnahmen entstehen, wäre ein Klimafonds bei 180 €/tCO<sub>2</sub> mit 99 Mio. € jährlich zu füllen.